



Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

Nr. 7/2020

2. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung und die Ergänzungsprüfungen 2022 an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen (VwV Abiturprüfung 2022) vom 29. Mai 2020 106

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Beurteilung Beamte Schuldienst vom 27. Mai 2020 114

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Sponsoring, Spenden, Werbung, Erhebungen, Wettbewerbe und den Warenverkauf an Schulen (VwV Sponsoring, Spenden und Erhebungen an Schulen) vom 10. Juni 2020 115

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung und die Ergänzungsprüfungen 2022 an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen (VwV Abiturprüfung 2022)

Vom 29. Mai 2020

I. Allgemeine Festlegungen

1. Grundlagen

Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung und der Ergänzungsprüfungen an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs erfolgen auf der Grundlage nachstehender Regelungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und der Kultusministerkonferenz (KMK):

- Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist,
- Abendgymnasien- und Kollegverordnung vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist,
- VwV Durchführung Oberstufe und Abiturprüfung vom 3. August 2018 (MBI. SMK S. 478), die durch Verwaltungsvorschrift vom 31. Januar 2019 (MBI. SMK S. 34, 58) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 385),
- Lehrpläne für das allgemeinbildende Gymnasium,
- Beschlüsse der KMK über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung vom 1. Dezember 1989 in den einzelnen Fächern in den jeweils geltenden Fassungen, sofern keine Bildungsstandards für ein Fach gelten, Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife, Beschluss der KMK vom 18. Oktober 2012,
- Bildungsstandards im Fach Mathematik für die Allgemeine Hochschulreife, Beschluss der KMK vom 18. Oktober 2012,
- Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife, Beschluss der KMK vom 18. Oktober 2012,
- Durchführungsbestimmungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für die praktische Abiturprüfung im Fach Sport an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung und
- Vereinbarung über das Latinum und das Graecum, Beschluss der KMK vom 22. September 2005, in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Prüfungsinhalte und Anforderungen

Alle Lernbereiche des jeweiligen Lehrplans der gymnasialen Oberstufe enthalten mögliche Prüfungsinhalte. Hinsichtlich der Anforderungen in der Abiturprüfung wird darauf verwiesen, dass im Zuge der gymnasialen Qualitätsentwicklung den fachlichen Grundlagen eine besondere Bedeutung zukommt und dass bei den Prüfungsaufgaben auf transferierbares Wissen und problemlösendes Denken großes Gewicht gelegt wird.

3. Arbeitszeiten

Den Prüfungsteilnehmern stehen in den schriftlichen Abiturprüfungen folgende Arbeitszeiten zur Verfügung:

Prüfungsfach	Leistungskursfach	Grundkursfach
Mathematik	Gesamtarbeitszeit für Prüfungsteile A und B: 300 Minuten, davon Prüfungsteil A: 70 Minuten	Gesamtarbeitszeit für Prüfungsteile A und B: 240 Minuten, davon Prüfungsteil A: 70 Minuten
Deutsch	Gesamtarbeitszeit 315 Minuten (einschließlich Lese- und Auswahlzeit)	Gesamtarbeitszeit 255 Minuten (einschließlich Lese- und Auswahlzeit)
Sorbisch		–
Geschichte Evangelische Religion Katholische Religion	300 Minuten	240 Minuten
Geschichte bikulturell-bilingual	–	240 Minuten
Englisch Französisch Italienisch Polnisch Russisch Spanisch Tschechisch	für den praktischen Prüfungsteil im Rahmen einer Partnerprüfung bei zwei Prüfungsteilnehmern in der Regel 20 Minuten, bei drei Prüfungsteilnehmern in der Regel 25 Minuten; 270 Minuten für den schriftlichen Prüfungsteil	–
Griechisch Latein	270 Minuten	–
Chemie Physik Biologie	Gesamtarbeitszeit für Prüfungsteile A, B und C: 270 Minuten, davon Prüfungsteil A: 60 Minuten	Gesamtarbeitszeit für Prüfungsteile A, B und C: 240 Minuten, davon Prüfungsteil A: 60 Minuten
Geographie Gemeinschaftskunde/Rechts- erziehung/ Wirtschaft	–	240 Minuten
Kunst	300 Minuten	–

Prüfungsfach	Leistungskursfach	Grundkursfach
Musik	270 Minuten zuzüglich 30 Minuten für den praktischen Prüfungsteil	–
Sport, Teil A (Sporttheorie)	240 Minuten	–

Den Prüfungsteilnehmern stehen in den Ergänzungsprüfungen folgende Arbeitszeiten zur Verfügung:

	Schriftlicher Prüfungsteil	Mündlicher Prüfungsteil
Latinum Graecum Hebraicum	180 Minuten	20 Minuten

4. Zugelassene Hilfsmittel

Handelt es sich bei den Hilfsmitteln um Wörterbücher, sind jeweils nichtelektronische und elektronische Wörterbücher zugelassen, sofern sie geschlossene Systeme ohne Möglichkeit der Speichererweiterung sind. Eventuell vorhandene Speicher müssen gesperrt oder gelöscht werden. Internetfähige Hilfsmittel sind ausgeschlossen.

In den schriftlichen Abiturprüfungen sind die folgenden Hilfsmittel zugelassen:

- a) In allen Prüfungsfächern ist das Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung zugelassen. Prüfungsteilnehmer, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, können zusätzlich ein zweisprachiges Wörterbuch (Deutsch-Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch) verwenden.
- b) Im Fach Sorbisch sind zugelassen:
- Obersorbisch-deutsches Wörterbuch und
 - Deutsch-obersorbisches Wörterbuch.
- c) Im schriftlichen Prüfungsteil in den neuen Fremdsprachen sind zugelassen:
- ein- und zweisprachige Wörterbücher (Fremdsprache-Deutsch/Deutsch-Fremdsprache).
 - Im praktischen Prüfungsteil sind keine Wörterbücher zugelassen.
- d) Im Fach Geschichte bikulturell-bilingual sind zugelassen:
- ein- und zweisprachige Wörterbücher (Französisch-Deutsch/Deutsch-Französisch) und
 - Geschichtsatlas, mit Kartenteil und Register, ohne weitere Erläuterungen.
- e) Im Fach Griechisch sind folgende zweisprachige Wörterbücher zugelassen:
- Benseler, Griechisch-deutsches Schulwörterbuch oder
 - Gemoll, Griechisch-deutsches Schul- und Handwörterbuch. Wenn die Prüfungsteilnehmer das Werk von Gemoll verwenden, ist ihnen der Anhang „Alphabetisches Verzeichnis zur Bestimmung seltener und unregelmäßiger Verbformen“ des Werkes von Benseler in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- f) Im Fach Latein sind folgende zweisprachige Wörterbücher zugelassen:
- Langenscheidt Großes Schulwörterbuch Lateinisch-Deutsch, ab 2001,
 - Langenscheidt Abitur-Wörterbuch Latein-Deutsch, ab 2017,
- Pons Globalwörterbuch Lateinisch-Deutsch, ab 1986,
- Pons Wörterbuch für Schule und Studium Latein-Deutsch, ab 2003,
- Pons Wörterbuch Schule und Studium Latein-Deutsch, ab 2012, ohne das herausnehmbare Extrahft: Kurzgrammatik Latein; Die 100 wichtigsten Persönlichkeiten der römischen Antike; Landkarten und
- Stowasser Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch, 1994 oder 2016.
- g) Im Fach Mathematik sind zugelassen:
- im Prüfungsteil B der Prüfung grafikfähiger, programmierbarer Taschenrechner mit oder ohne Computer-Algebra-System. Die Software eines solchen Taschenrechners oder eine gleichwertige Software kann im Prüfungsteil B auch auf einer anderen geschlossenen Plattform verwendet werden.
 - Tabellen- und Formelsammlung im Prüfungsteil B der Prüfung und
 - Zeichengeräte.
- h) Im Fach Physik sind zugelassen:
- in den Prüfungsteilen B und C der Prüfung grafikfähiger, programmierbarer Taschenrechner mit oder ohne Computer-Algebra-System. Die Software eines solchen Taschenrechners oder eine gleichwertige Software kann im Prüfungsteil B auch auf einer anderen geschlossenen Plattform verwendet werden.
 - Tabellen- und Formelsammlung in den Prüfungsteilen B und C der Prüfung,
 - Zeichengeräte und
 - PC oder Laptop im Falle einer entsprechenden Aufgabenstellung im Prüfungsteil C. Das Hilfsmittel wird ausschließlich für die experimentelle oder praktische Tätigkeit benötigt und ist entsprechend der Anzahl der dafür vorgesehenen Arbeitsplätze bereitzustellen. Auf dem PC oder Laptop muss die Software installiert sein, die der Prüfungsteilnehmer für die Modellbildung und Simulation genutzt hat.
- i) Im Fach Biologie sind zugelassen:
- in den Prüfungsteilen B und C der Prüfung grafikfähiger, programmierbarer Taschenrechner mit oder ohne Computer-Algebra-System. Die Software eines solchen Taschenrechners oder eine gleichwertige Software kann im Prüfungsteil B auch auf einer anderen geschlossenen Plattform verwendet werden.
 - Tabellen- und Formelsammlung in den Prüfungsteilen B und C der Prüfung,
 - Zeichengeräte und
 - Pflanzenbestimmungsbuch mit dichotomem Bestimmungsschlüssel ohne farbige Illustrationen und ohne Abbildung des gesamten Pflanzen-Habitus in den Prüfungsteilen B und C.
- j) Im Fach Chemie sind zugelassen:
- in den Prüfungsteilen B und C der Prüfung grafikfähiger, programmierbarer Taschenrechner mit oder ohne Computer-Algebra-System. Die Software eines solchen Taschenrechners oder eine gleichwertige Software kann im Prüfungsteil B auch auf einer anderen geschlossenen Plattform verwendet werden.
 - Tabellen- und Formelsammlung in den Prüfungsteilen B und C der Prüfung,
 - Zeichengeräte und
 - PC oder Laptop im Falle einer entsprechenden Aufgabenstellung im Prüfungsteil C zur möglichen Nutzung. Das Hilfsmittel darf ausschließlich für die

experimentelle oder praktische Tätigkeit genutzt werden. Auf dem PC oder Laptop muss die Software installiert sein, die der Prüfungsteilnehmer bisher für die Erfassung und Auswertung von Messwerten genutzt hat.

- k) Im Fach Kunst sind zugelassen:
- bildkünstlerische Materialien und Arbeitsgeräte, welche durch das Staatsministerium für Kultus in einem gesonderten Schreiben festgelegt werden und
 - Meisterwerke der Kunst des Neckar-Verlags Villingen-Schwenningen.
- l) Im Fach Katholische Religion sind zugelassen:
- Bibel, Einheitsübersetzung und
 - Gotteslob, Katholisches Gebet- und Gesangbuch, Ausgabe für die (Erz-)Diözesen Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg, 2013.
- m) Im Fach Evangelische Religion ist zugelassen:
- Bibel, Luther-Übersetzung oder Einheitsübersetzung.
- n) Im Fach Geographie sind zugelassen:
- grafikfähiger, programmierbarer Taschenrechner mit oder ohne Computer-Algebra-System. Die Software eines solchen Taschenrechners oder eine gleichwertige Software kann im Prüfungsteil B auch auf einer anderen geschlossenen Plattform verwendet werden.
 - im Unterricht eingeführte Weltatlanten.
- o) Im Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft sind zugelassen:
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,
 - Verfassung des Freistaates Sachsen und
 - im Unterricht eingeführte Weltatlanten.
- p) Im Fach Geschichte ist zugelassen:
- Geschichtsatlas, mit Kartenteil und Register, ohne weitere Erläuterungen.

Über die Zulassung weiterer Hilfsmittel in den mündlichen Abiturprüfungen in Abhängigkeit von der konkreten Aufgabenstellung entscheidet die Fachprüfungskommission auf der Grundlage des Vorschlags des prüfenden Fachlehrers.

5. Zugelassene Hilfsmittel bei Ergänzungsprüfungen

Zugelassen sind jeweils nichtelektronische oder elektronische Wörterbücher, sofern sie geschlossene Systeme ohne Möglichkeit der Speichererweiterung sind. Eventuell vorhandene Speicher müssen gesperrt oder gelöscht werden. Internetfähige Hilfsmittel sind ausgeschlossen. In den Ergänzungsprüfungen sind die folgenden Hilfsmittel zugelassen:

- a) Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung in allen schriftlichen Prüfungsteilen,
- b) nur ein zweisprachiges Wörterbuch Lateinisch-Deutsch (wie im Fach Latein) im Prüfungsteil A und zur Vorbereitung auf Prüfungsteil B der Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums,
- c) nur ein zweisprachiges Wörterbuch Griechisch-Deutsch (wie im Fach Griechisch) im Prüfungsteil A und zur Vorbereitung auf Prüfungsteil B der Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Graecums,

- d) im Prüfungsteil A und zur Vorbereitung auf Prüfungsteil B der Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Hebraicum eines der im Folgenden genannten zweisprachigen Wörterbücher:

- Wilhelm Gesenius, Hebräisches und Aramäisches Handwörterbuch über das Alte Testament, 17. und 18. Auflage, oder
- Ludwig Köhler/Walter Baumgartner, Hebräisches und aramäisches Lexikon zum Alten Testament, Studienausgabe in 2 Bänden, 2004.

6. Bewertungsskalen

Bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten kommen abhängig von Fach und Kursart die in Ziffer VII Nummer 1 Buchstabe c der VwV Durchführung Oberstufe und Abiturprüfung enthaltenen Skalen mit 60 Bewertungseinheiten (BE), 90 BE, 100 BE oder 120 BE zur Anwendung.

II.

Schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeldes

1. Leistungs- und Grundkursfach Deutsch

- a) Struktur der Prüfungsarbeit

Dem Prüfungsteilnehmer werden drei Aufgaben vorgelegt. Jeder Prüfungsteilnehmer wählt eine der für den jeweiligen Kurs vorgegebenen Aufgaben zur Bearbeitung aus.

Die Aufgabenarten können sein:

- Interpretation literarischer Texte
- Analyse pragmatischer Texte
- Erörterung literarischer Texte
- Erörterung pragmatischer Texte
- materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte
- materialgestütztes Verfassen informierender Texte.

Die Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, Mischformen sind möglich.

Texte für die Aufgabenarten Analyse und Erörterung pragmatischer Texte sowie materialgestütztes Verfassen argumentierender und informierender Texte sind in der Regel auf die Themen Sprache, Kommunikation und Medien sowie Lesen und Literatur ausgerichtet.

Textgrundlage können sein:

- kürzere, in sich geschlossene Texte
- Textausschnitte aus Werken, die in nachstehender Lektüreliste benannt sind
- zwei Texte oder Textausschnitte im Vergleich
- eine Auswahl pragmatischer Texte, auch in Ausschnitten.

- b) Prüfungsinhalt

Zum möglichen Prüfungsstoff gehören folgende Ganzschriften und Teile des literarischen Werkes:

Leistungskurs

C. Hein:	Landnahme
F. Schiller:	Maria Stuart
W. Shakespeare:	Hamlet
J. Zeh:	Corpus Delicti
F. Kafka:	In der Strafkolonie
Der Medea-Stoff:	
Euripides:	Medea
C. Wolf:	Medea. Stimmen

Grundkurs	
C. Hein:	In seiner frühen Kindheit ein Garten
F. de la Motte Fouqué:	Undine
J. Zeh:	Corpus Delicti
Das Rache-Motiv:	
Euripides:	Medea
F. Dürrenmatt:	Der Besuch der alten Dame

- c) **Bewertungsmaßstab**
Die Ermittlung der Notenpunkte erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Die Begründung der Bewertung erfolgt durch ein standardisiertes kriteriengestütztes Gutachten.

2. Leistungskursfach Sorbisch

- a) **Struktur der Prüfungsarbeit**
Jeder Prüfungsteilnehmer wählt eine von drei vorgegebenen Aufgaben zur Bearbeitung aus.

Die Aufgabenarten können sein:

- Interpretation literarischer Texte
- Analyse pragmatischer Texte
- Erörterung literarischer Texte
- Erörterung pragmatischer Texte
- materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte
- materialgestütztes Verfassen informierender Texte

Die Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, Mischformen sind möglich.

Textgrundlage können sein:

- kürzere, in sich geschlossene Texte
- Textausschnitte aus Werken, die in nachstehender Lektüreliste benannt sind
- zwei Texte oder Textausschnitte im Vergleich
- eine Auswahl pragmatischer Texte, auch in Ausschnitten.

Die Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, Mischformen sind möglich.

Texte für die Aufgabenarten Analyse und Erörterung pragmatischer Texte sowie materialgestütztes Verfassen argumentierender und informierender Texte sind in der Regel auf die Themen Sprache, Kommunikation und Medien sowie Lesen und Literatur ausgerichtet.

- b) **Prüfungsinhalt**
Zum möglichen Prüfungsstoff gehören folgende Ganzschriften:
- | | |
|-------------------|----------------------|
| J. Bart-Čišinski | Na hrodzišću |
| J. Brězan | Krabat – Druha kniha |
| J. Brězan | Marja Jančowa |
| J. Brězan | Stary nan |
| J. Koch | Wišnina |
| J. Lorenc-Zalěski | Kupa zabytych |
| J.-M. Čornakec | W sćinje swěčki |
| K. Krawc | Paradiz |
| M. Młynkowa | Dny w dalinje |

- c) **Bewertungsmaßstab**
wie Leistungskursfach Deutsch

3. Leistungskursfächer in den neuen Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch

- a) **Struktur der Prüfung**
- aa) **Kombinierte Aufgabe**
Jeder Prüfungsteilnehmer hat einen praktischen Prüfungsteil sowie die beiden schriftlichen Prüfungsteile A und B zu bearbeiten.
- bb) **Praktischer Prüfungsteil**
Aufgabe zum Sprechen/zur mündlichen Sprachkompetenz
Die Durchführung erfolgt in der Regel als Partnerprüfung. Schwerpunkte des Gesprächs zwischen den Prüfungsteilnehmern sind Argumentation und Interaktion.
- cc) **Schriftliche Prüfungsteile**
Prüfungsteil A besteht aus einer Schreibaufgabe/Textaufgabe.
Es werden ein oder mehrere authentische fremdsprachige Materialien vorgelegt. Die Länge der Textvorlagen im Prüfungsteil A beträgt insgesamt maximal 1 000 Wörter.
Prüfungsteil B besteht aus einer Aufgabe zur Sprachmittlung. Dabei wird die sinngemäße adressatengerechte, situationsbezogene und textsortenorientierte Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes eines oder mehrerer deutschsprachiger Ausgangstexte in der Fremdsprache geprüft. Die Länge der Textvorlagen im Prüfungsteil B beträgt insgesamt maximal 650 Wörter.
- b) **Bewertungsmaßstab**

Praktischer Prüfungsteil:	
Aufgabe zum Sprechen und zur mündlichen Sprachkompetenz:	erreichbar 20 BE
Schriftlicher Prüfungsteil:	
Prüfungsteil A: Schreibaufgabe/Textaufgabe	
Inhalt	erreichbar 20 BE
Sprachliche Leistung	erreichbar 30 BE
Prüfungsteil B: Aufgabe zur Sprachmittlung	erreichbar 20 BE
Insgesamt: Anwendung der 90-BE-Skala	

4. Leistungskursfächer in den alten Fremdsprachen: Griechisch, Latein

- a) **Struktur der Prüfungsarbeit**
Ein anspruchsvoller griechischer beziehungsweise lateinischer Text ist unter Einbeziehung eines Vergleichsmaterials zu interpretieren und auszugsweise in treffendes Deutsch zu übersetzen. Die Aufgabe Interpretieren bezieht sich auf den gesamten Text im Umfang von circa 220 (Griechisch) und circa 200 (Latein) Wörtern, die Aufgabe Übersetzen auf einen festgelegten Textteil im Umfang von circa 185 (Griechisch) und circa 170 (Latein) Wörtern. Den Prüfungsteilnehmern werden Einführungen zu den Texten zur Verfügung gestellt.
- b) **Prüfungsinhalt**
Schwerpunkte des Prüfungsinhalts sind:
- Griechisch: Das Welt- und Menschenbild in der attischen Tragödie; als Vergleichsmaterial antike bzw. nachantike Vergleichstexte, entweder zweisprachig (griechisch-deutsch) oder in deutscher Sprache/Übersetzung,

- Latein: Welterfahrung und -deutung in der Literatur der republikanischen und der augusteischen Zeit und der Kaiserzeit; als Vergleichsmaterial antike bzw. nachantike Vergleichstexte, entweder zweisprachig (lateinisch-deutsch) oder in deutscher Sprache/Übersetzung.

c) Bewertungsmaßstab:

Prüfungsteil A: Interpretation	
- Textanalyse	erreichbar 20 BE
- Darstellung des Hintergrundes zu Text, Autor und Werk	erreichbar 15 BE
- Einbeziehung des beigegebenen Vergleichsmaterials	erreichbar 10 BE
Prüfungsteil B: Übersetzung	erreichbar 45 BE

Bei der Übersetzung (Prüfungsteil B) werden 40 BE der 45 BE, die insgesamt erreicht werden können, nach einer Fehler-BE-Tabelle erteilt. Bis zu 5 BE werden für besonders gelungene Lösungen und die Umsetzung des Prinzips der Gleichwertigkeit von Ausgangs- und Zielsprache auf der Wirkungsebene vergeben. Für die Bewertung insgesamt wird die 90-BE-Skala angewendet.

5. Leistungskursfach Kunst

- a) Struktur der Prüfungsarbeit
Jeder Prüfungsteilnehmer wählt eine von zwei vorgegebenen Aufgaben aus, die die Auseinandersetzung mit der Komplexität bildkünstlerischer Prozesse verlangen. Zusätzlich werden 15 Minuten Zeit für die Einrichtung des Arbeitsplatzes gewährt.
- b) Prüfungsinhalt
Schwerpunkt der Prüfung ist die an der künstlerischen Praxis orientierte Strukturierung, Organisation und Realisierung der Einheit von bildnerisch-praktischer Produktion, Reflexion und Rezeption.
- c) Bewertungsmaßstab
Anwendung der 60-BE-Skala

6. Leistungskursfach Musik

- a) Struktur der Prüfung
Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen Prüfungsteil A und einem praktischen Prüfungsteil B zusammen.
- b) Gegenstand von Prüfungsteil A
Gegenstand von Prüfungsteil A ist die Analyse und Interpretation musikalischer Werke. Zusätzlich werden 15 Minuten Zeit für das Einhören und 5 Minuten Zeit für die technische Einrichtung der Wiedergabegeräte gewährt. Der Prüfungsteilnehmer bearbeitet eine Pflichtaufgabe, die nicht schwerpunktbezogen ist, sowie eine von zwei schwerpunktbezogenen Wahlaufgaben.
- c) Gegenstand von Prüfungsteil B
Gegenstand von Prüfungsteil B ist Praktisches Musizieren mit einem Arbeitszeitanteil von 30 Minuten. Jeder Prüfungsteilnehmer hat in diesem Prüfungsteil die folgenden drei Teilaufgaben zu absolvieren:

- aa) Vortrag (solistisch oder Solopart) von
 - instrumentalen und vokalen Stücken aus mindestens zwei verschiedenen Epochen oder Stilrichtungen oder
 - instrumentalen oder vokalen Stücken aus mindestens zwei verschiedenen Epochen oder Stilrichtungen.

Das Programm kann ein Stück im Ensemble, zum Beispiel in kammermusikalischer Besetzung, im mehrstimmigen Chorsatz oder im Korrepetieren enthalten.

- bb) Darbieten eines für den Prüfungsteilnehmer unbekanntes, von der Fachprüfungskommission bestätigten Stückes oder einer Melodie „vom Blatt“ mit entsprechend geringerem Schwierigkeitsgrad.
- cc) Interpretationsgespräch zu einem vom Prüfungsteilnehmer vorgetragenen Stück aus der Teilaufgabe gemäß Doppelbuchstabe aa.

- d) Organisation von Prüfungsteil B
Der Prüfungsteil B findet an einem Tag im Zeitraum der schriftlichen Prüfungen statt, den der jeweilige Prüfungsausschuss festlegt. Die Reihenfolge der Einzelprüfungen wird vom Kurslehrer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Der Prüfungsteilnehmer legt das Programm der Teilaufgabe gemäß Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in Absprache mit dem Kursfachlehrer vor Prüfungsbeginn fest. Der Kursfachlehrer stellt der Fachprüfungskommission die Noten der vorzutragenden Stücke zur Verfügung.

- e) Instrumentengruppen
Folgende Instrumentengruppen sind zugelassen:
 - Tasteninstrumente,
 - Saiteninstrumente,
 - Holzblas- und Blechblasinstrumente und
 - Schlagzeug und Perkussionsinstrumente.
 Wählt der Prüfungsteilnehmer die Instrumentengruppe Schlagzeug und Perkussionsinstrumente, muss das Prüfungsprogramm einen melodiebetonten Beitrag enthalten. Dieser kann auf einem melodiefähigen Schlag- und Perkussionsinstrument oder einem anderen Melodieinstrument oder durch Gesang erbracht werden.

- f) Einspiel- oder Einsingzeit
Dem Prüfungsteilnehmer ist ausreichend Zeit zum Einspielen und zum Einsingen zu gewähren.

- g) Prüfungsinhalt von Prüfungsteil A
Für den Prüfungsteil A werden folgende Schwerpunkte benannt:
 - aa) Passion – ab dem Schaffen von Heinrich Schütz
 - bb) Musik im Wandel – Instrumentalmusik im deutschsprachigen Raum zwischen 1910 und 1933.

h) Bewertungsmaßstab

Prüfungsteil A	erreichbar 60 BE
Anwendung der 60-BE-Skala	
Prüfungsteil B	
Bewertungskriterien sind: <ul style="list-style-type: none"> - Schwierigkeitsgrad, - korrekte Wiedergabe des Notentextes, - technische Sauberkeit und - künstlerische Gestaltung und Interpretation. 	
Im Prüfungsteil B wird für die komplexe Prüfungsleistung insgesamt nur eine Punktzahl erteilt.	

III.

Schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes

1. Fächer

Die Regelungen in dieser Ziffer betreffen das Leistungskursfach Geschichte und die Grundkursfächer Geschichte, Geschichte bikulturell-bilingual, Gemeinschaftskunde/Rechts-erziehung/Wirtschaft und Geographie.

2. Struktur der Prüfungsarbeit

Jeder Prüfungsteilnehmer wählt eine von zwei vorgegebenen Aufgaben zur Bearbeitung aus.

- a) **Fach Geschichte bikulturell-bilingual**
Im Fach Geschichte bikulturell-bilingual erfolgt die Aufgabenstellung in französischer Sprache, ebenso die schriftliche Bearbeitung der Aufgabenstellung.
- b) **Fach Geschichte**
Im Fach Geschichte können ergänzend zu den Operatoren, die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Geschichte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 1989 in der Fassung vom 10. Februar 2005) aufgelistet werden, folgende Operatoren zur Anwendung kommen:

- Anforderungsbereich I
zeigen/darlegen wie aufzeigen, das heißt historische Sachverhalte unter Beibehaltung des Sinnes auf Wesentliches reduzieren, die Sachverhalte transparent machen
- Anforderungsbereich II
erarbeiten wie herausarbeiten, das heißt aus Materialien bestimmte historische Sachverhalte herausfinden, die nicht explizit genannt werden, und Zusammenhänge zwischen ihnen herstellen
- verdeutlichen durch zusätzliche Informationen und Beispiele einen Sachverhalt verständlicher machen
- kennzeichnen historische Sachverhalte in ihren Eigenarten beschreiben

3. Bewertungsmaßstab

Anwendung der 60-BE-Skala

IV.

Schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeldes

1. Leistungs- und Grundkursfach Mathematik

- a) **Struktur der Prüfungsarbeit**
Jeder Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:
 - im Prüfungsteil A mehrere Pflichtaufgaben zu grundlegenden Problemen der Mathematik,
 - im Prüfungsteil B bis zu drei Pflichtaufgaben, die Probleme der Analysis, Geometrie/Algebra und Stochastik enthalten. Die Aufgaben können Inhalte dieser drei mathematischen Teilgebiete miteinander

vernetzen oder auch Inhalte aus nur einem der Teilgebiete beinhalten.

- Die Aufgaben im Prüfungsteil B berücksichtigen
 - die Bearbeitung innermathematischer Fragestellungen und die Anwendung mathematischer Kenntnisse und Fähigkeiten auf praxisorientierte Sachverhalte und
 - die selbstständige Auswahl und flexible Anwendung grundlegender mathematischer Kenntnisse und Fähigkeiten bei offeneren Fragestellungen.

Die Materialien und alle vom Schüler angefertigten Aufzeichnungen zum Prüfungsteil A werden 70 Minuten nach Arbeitsbeginn vom Aufsicht führenden Lehrer eingesammelt.

- b) **Prüfungsinhalt**
In den Aufgabenstellungen werden die in den Bildungsstandards im Fach Mathematik für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Oktober 2012) ausgewiesenen allgemeinen mathematischen Kompetenzen
 - mathematisch argumentieren,
 - Probleme mathematisch lösen,
 - mathematisch modellieren,
 - mathematische Darstellungen verwenden,
 - mit symbolischen, formalen und technischen Elementen der Mathematik umgehen und
 - mathematisch kommunizieren

in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt. Die Verwendung der Operatoren orientiert sich an dem vom Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) für den gemeinsamen Aufgabenpool der Länder veröffentlichten „Grundstock für Operatoren“ für das Fach Mathematik:

<https://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/dokumente/mathematik>
Verwiesen wird auch auf die orientierende Aufgabensammlung der Länder unter:
<https://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/sammlung/mathematik>

c) **Bewertungsmaßstab**

	Leistungskurs-fach	Grundkursfach
Prüfungsteil A	erreichbar: 30 BE	erreichbar: 25 BE
Prüfungsteil B	erreichbar: 90 BE	erreichbar: 75 BE

Anwendung der 100-BE-Skala im Grundkursfach und Anwendung der 120-BE-Skala im Leistungskursfach

2. Leistungs- und Grundkursfächer Biologie, Chemie und Physik

- a) **Struktur der Prüfungsarbeit**
Jeder Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:
 - im Prüfungsteil A mehrere Pflichtaufgaben zu grundlegenden Problemen der jeweiligen Naturwissenschaft,
 - im Prüfungsteil B eine oder mehrere Aufgaben ohne eigene experimentelle Tätigkeit und
 - im Prüfungsteil C eine von zwei Wahlaufgaben mit eigener experimenteller oder praktischer Tätigkeit.
 Die Materialien und alle vom Schüler angefertigten Aufzeichnungen zum Teil A werden 60 Minuten nach Arbeitsbeginn vom Aufsicht führenden Lehrer eingesammelt.

Die Aufgaben im Prüfungsteil B berücksichtigen auch Aspekte der

- Vernetzung von Inhalten unterschiedlicher Teilgebiete der jeweiligen Naturwissenschaft,
- Anwendung naturwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten auf praxisorientierte Sachverhalte und
- selbstständigen Auswahl und flexiblen Anwendung grundlegender naturwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten bei offeneren Fragestellungen.

Prüfungsteil B kann zwei Wahlaufgaben beinhalten, von denen der Prüfungsteilnehmer eine zu bearbeiten hat. Im Leistungs- und Grundkursfach werden zusätzlich insgesamt 15 Minuten Zeit zur Auswahl der Aufgabe und zur Einrichtung des Experimentierplatzes gewährt.

- b) Prüfungsinhalt
Hinsichtlich der Möglichkeiten der Nutzung des grafikfähigen, programmierbaren Taschenrechners wird auf die Veröffentlichung des Sächsischen Staatsinstituts für Bildung und Schulentwicklung verwiesen: Verwendung von ausgewählten Operatoren im mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht bei Verfügbarkeit des grafikfähigen Taschenrechners (GTR), erschienen 2002. In den Fächern Physik und Chemie ist im Falle einer entsprechenden Aufgabenstellung bei Nutzung von PC oder Laptop im Teil C sicherzustellen, dass die vom Prüfungsteilnehmer mit dem Computer erstellten Dokumente, zum Beispiel Grafiken oder Messwertreihen, sofort ausgedruckt und zu den Prüfungsunterlagen hinzugefügt werden können.
- c) Bewertungsmaßstab
Prüfungsteil A erreichbar: 15 BE
Prüfungsteil B erreichbar: 30 BE
Prüfungsteil C erreichbar: 15 BE
Anwendung der 60-BE-Skala

V.

Weitere Prüfungsfächer

1. Leistungskursfach Sport

- a) Struktur der Prüfungsarbeit
- aa) Schriftlicher Prüfungsteil A: Sporttheorie
Der Prüfungsteilnehmer wählt eine von zwei vorgegebenen Aufgaben zur Bearbeitung aus.
- bb) Praktischer Prüfungsteil B: Sportpraxis
Dieser Prüfungsteil findet an zwei anderen Tagen als Prüfungsteil A statt. Diese Termine legt der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit dem Landesamt für Schule und Bildung fest. Der praktische Prüfungsteil erstreckt sich für jeden Prüfungsteilnehmer auf zwei Lernbereiche, nämlich eine Individual- und eine Mannschaftssportart, mit insgesamt mindestens drei Prüfungsaufgaben.
- b) Bewertungsmaßstab
- aa) Prüfungsteil A
Anwendung der 60-BE-Skala
- bb) Prüfungsteil B
Für den Prüfungsteil wird eine Punktzahl erteilt. Diese wird gemäß den Durchführungsbestimmungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für die praktische Abiturprüfung im Fach Sport an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

2. Leistungs- und Grundkursfach Evangelische Religion (für Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

- a) Struktur der Prüfungsarbeit
Jeder Prüfungsteilnehmer wählt eine von zwei vorgegebenen Aufgaben zur Bearbeitung aus.
- b) Bewertungsmaßstab
Anwendung der 60-BE-Skala

3. Leistungs- und Grundkursfach Katholische Religion (für Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

- a) Struktur der Prüfungsarbeit
wie Leistungs- und Grundkursfach Evangelische Religion
- b) Bewertungsmaßstab
Anwendung der 60-BE-Skala

VI.

Ergänzungsprüfungen zum Nachweis von Lateinkenntnissen (Latinum), Griechischkenntnissen (Graecum) und Hebräischkenntnissen (Hebraicum)

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen Prüfungsteil A und einem mündlichen Prüfungsteil B zusammen. Prüfungsteilnehmer, deren schriftlicher Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet wurde, sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Sie haben die gesamte Ergänzungsprüfung nicht bestanden.

Unmittelbar vor dem mündlichen Prüfungsteil hat der Prüfungsteilnehmer in einer Vorbereitungszeit von 30 Minuten einen von dem prüfenden Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählten Text im Umfang von

- circa 50 lateinischen Wörtern für das Latinum,
 - circa 60 griechischen Wörtern für das Graecum,
 - circa 30 hebräischen Wörtern für das Hebraicum
- zu bearbeiten.

2. Prüfungsinhalt des schriftlichen Prüfungsteils A

- a) Latinum
Ein anspruchsvollerer Text im Umfang von circa 180 lateinischen Wörtern ist in angemessenes Deutsch zu übersetzen; der Text entstammt einer politischen Rede oder einem philosophischen oder historiographischen Werk und bezieht sich auf die Inhaltsbereiche römische Politik, Geschichte, Philosophie oder Literatur. Mit der Übersetzung soll der Prüfungsteilnehmer die Fähigkeit nachweisen, den vorgelegten Text in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Morphologie und Syntax, ein angemessener Grundwortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.
- b) Graecum
Ein anspruchsvollerer Text aus dem Gesamtwerk Platons im Umfang von circa 195 griechischen Wörtern ist in angemessenes Deutsch zu übersetzen. Mit der

Übersetzung soll der Prüfungsteilnehmer die Fähigkeit nachweisen, den vorgelegten Text in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Morphologie und Syntax, ein angemessener Grundwortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

c) Hebraicum

Ein mittelschwerer narrativer Text des Alten Testaments im Umfang von circa 150 hebräischen Wörtern gemäß der Biblia Hebraica Stuttgartensia, Stuttgart 1983, ist in angemessenes Deutsch zu übersetzen. Mit der Übersetzung soll der Prüfungsteilnehmer die Fähigkeit nachweisen, den vorgelegten Text in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Morphologie und Syntax, ein angemessener Grundwortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der Geschichte, Geographie, Gesellschaft und Religion des Alten Israel und seiner altorientalischen Umwelt vorausgesetzt.

3. Prüfungsinhalt des mündlichen Prüfungsteils B

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das sich bevorzugt auf Lernziele und Lerninhalte richtet, die im schriftlichen Prüfungsteil noch nicht überprüft worden sind. Der im mündlichen Prüfungsteil vorgelegte Text entspricht den für den schriftlichen Prüfungsteil geltenden Kriterien, wobei sein Schwierigkeitsgrad die Situation einer mündlichen Prüfung berücksichtigt; das dem Prüfungsteilnehmer vorliegende Textblatt umfasst nur den Text sowie eventuell eine kurze Einführung in den Kontext und höchstens zwei knappe Übersetzungshilfen. Die Übersetzung von Teilen des Textes kann dem Nachweis eines vertieften

Textverständnisses und hinreichender Kenntnisse der Elementargrammatik dienen. Die mündliche Prüfung umfasst folgende Bereiche: Lexik, Morphologie, Syntax; Texterschließung; Textrezeption und Tradition; Sachwissen.

4. Bewertungsmaßstab für den Prüfungsteil A

Die Übersetzung wird nach einer verbindlichen Fehlerzahl-Punkte-Tabelle bewertet, die dem vorgelegten Text für die Hand des prüfenden Fachlehrers beigegeben ist. Es werden nur ganze Punkte erteilt.

5. Bewertungsmaßstab für den Prüfungsteil B

Die im mündlichen Prüfungsteil erbrachte Leistung ist nach der Punkteskala von 15 bis 0 zu bewerten. Es sind nur ganze Punkte zulässig.

6. Gesamtergebnis der Ergänzungsprüfung

Die Gesamtnote der Ergänzungsprüfung nach Anlage 4 Nummer 2 zu § 66 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Leistungen gebildet. Beim Auftreten der Dezimalstelle 5 ist auf die höhere Punktzahl aufzurunden. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt mindestens 5 Punkte ist. Kein Prüfungsteil darf mit 0 Punkten abgeschlossen sein.

VII. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Dresden, den 29. Mai 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Beurteilung Beamte Schuldienst

Vom 27. Mai 2020

I.

Die VwV Beurteilung Beamte Schuldienst vom 24. September 2019 (MBI. SMK S. 408), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer V Nummer 3.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Regelbeurteilung sollen mindestens zwei Unterrichtsbesuche, bei der Probezeitbeurteilung soll

mindestens ein Unterrichtsbesuch während des Beurteilungszeitraums erfolgen.“

2. In Ziffer XII Nummer 3 wird die Angabe „31. Oktober 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Dresden, den 27. Mai 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Sponsoring, Spenden, Werbung, Erhebungen, Wettbewerbe und den Warenverkauf an Schulen (VwV Sponsoring, Spenden und Erhebungen an Schulen)

Vom 10. Juni 2020

I. Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Fachschulen.

Über Sponsoring, Spenden, Werbung, Erhebungen, Wettbewerbe und den Warenverkauf an Schulen entscheidet der jeweilige Schulleiter, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

II. Begriffsbestimmungen

1. Sponsoring ist die freiwillige Gewährung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, mit der unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden und der eine vertraglich vereinbarte Gegenleistung gegenübersteht.
2. Eine Spende ist die freiwillige Gewährung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, deren überwiegender Zweck die Förderung des Empfängers ist. Der Spende steht keine vertraglich vereinbarte Gegenleistung gegenüber.
3. Eine Erhebung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist eine wissenschaftliche Untersuchung, bei der Daten durch Befragungen, Beobachtungen oder durch Experimente mittels Aufgabenstellung verarbeitet werden.

III. Sponsoring

1. Ein Sponsoringvertrag darf nur geschlossen werden, wenn
 - a) die Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages gefördert wird,
 - b) eine wirtschaftliche oder sonstige Abhängigkeit der Schule vom Sponsor nicht zu erwarten ist,
 - c) der Anschein ausgeschlossen ist, dass
 - aa) durch die Sponsoringleistung eine Entscheidung, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Sponsoring steht, beeinflusst werden soll, oder
 - bb) mit der Entscheidung für einen bestimmten Sponsor eine Empfehlung der Schule zum Erwerb seiner Leistungen oder Waren verbunden ist, und
 - d) eine Mitwirkung der Schule an Werbemaßnahmen nicht stattfindet.
- 2.. Soweit die sächliche Ausstattung der Schule betroffen ist, darf der Sponsoringvertrag nur mit Zustimmung des Schulträgers geschlossen werden. Im Übrigen sind der

Schulträger und die Schulkonferenz über vereinbarte Sponsoringverträge zu informieren.

3. Ein Sponsoringvertrag muss schriftlich geschlossen werden. Die Laufzeit des Sponsoringvertrages soll zwei Jahre nicht überschreiten. Leistung und Gegenleistung sind genau zu bezeichnen. Die Gründe, die zur Entscheidung zugunsten eines bestimmten Sponsors geführt haben, sind aktenkundig zu machen.
4. Politische, weltanschauliche und religiöse Organisationen sind als Sponsoren ausgeschlossen.
5. Die Gegenleistung der Schule ist auf einen Hinweis auf die Unterstützung durch den Sponsor, zum Beispiel auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen oder in Ausstellungskatalogen, zu beschränken. Der Hinweis kann unter Verwendung des Namens, der Marke, des Emblems oder Logos des Sponsors erfolgen.
6. Im Übrigen gilt die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zum Sponsoring in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen (VwV Sponsoring) vom 16. Oktober 2017 (SächsABI. S. 1398), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2019 (SächsABI. Sdr. S. S 334), in der jeweils geltenden Fassung. Einer Einwilligung des Staatsministeriums für Kultus gemäß Ziffer V Nummer 4 Satz 1 VwV Sponsoring bedarf es nicht.

IV. Spenden

Auf Spenden ist Ziffer III Nummer 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.

V. Werbung

1. Werbung an Schulen ist vorbehaltlich der Ziffer III und der Nummern 2 bis 4 nicht gestattet.
2. Auf Veranstaltungen, die geeignet sind, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wesentlich zu fördern und die nicht überwiegend kommerziellen, politischen, weltanschaulichen oder religiösen Zielen dienen, kann durch Plakate oder sonstige Druckwerke hingewiesen werden.
3. Werbung auf Schulhöfen, in Schulgebäuden oder in Schulsporthallen ist während der Unterrichtszeiten und anderer schulischer Veranstaltungen nicht zulässig. Vorbehaltlich der Zuständigkeit des Schulträgers sind Werbemaßnahmen außerhalb dieser Zeiten für nicht-schulische Veranstaltungen schriftlich beim Schulleiter zu beantragen. Der Schulleiter darf die Werbemaßnahme

nur dann gestatten, wenn der Veranstalter schriftlich die Verkehrssicherungspflicht für die Werbeträger übernimmt.

4. Die Informationsrechte der Berufsverbände und der Personalvertretungen sowie die Werbung in Schülerzeitungen werden durch diese Verwaltungsvorschrift nicht berührt.
5. Die Werbung für gesundheits- oder jugendgefährdende Erzeugnisse, insbesondere Tabakwaren oder alkoholische Getränke, ist nicht gestattet.

VI. Erhebungen

1. Erhebungen an Schulen bedürfen, vorbehaltlich der Nummer 4, vor ihrer Durchführung der Zustimmung. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn der Erhebung ein erhebliches pädagogisches oder wissenschaftliches Interesse mit überwiegend schulischem Bezug zugrunde liegt. Bei Erhebungen, die durch Studenten im Rahmen der Schulpraktischen Studien durchgeführt werden, ist dieses Interesse gegeben. Die Belastung der Schule, der Schüler sowie der Lehrer muss zumutbar sein. Im Rahmen der Zustimmung wird geprüft, ob die Erhebung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. 2019 S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist.
2. Für die Entscheidung über die Zustimmung ist zuständig
 - a) das Staatsministerium für Kultus bei Erhebungen auf Veranlassung der OECD, der EU, des Bundes oder der Kultusministerkonferenz,
 - b) der Schulleiter bei Erhebungen, die durch Studenten im Rahmen der Schulpraktischen Studien nur an seiner Schule durchgeführt werden, und
 - c) das Landesamt für Schule und Bildung in allen übrigen Fällen.
3. Der Projektträger hat seine wissenschaftliche Untersuchung nachvollziehbar zu beschreiben und seinem Antrag die in der Anlage aufgeführten Unterlagen beizufügen. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn informierte Einwilligungen gemäß Artikel 7 DS-GVO dem Antrag beigelegt sind.
4. Erhebungen, die von einer sächsischen Schulaufsichtsbehörde veranlasst wurden oder die von Schulträgern im Rahmen ihrer durch Gesetz oder Rechtsverordnung festgelegten Aufgaben durchgeführt werden, sowie schulinterne Erhebungen bedürfen nicht der Zustimmung. Ungeachtet dessen müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dabei gewahrt werden.

5. Die Teilnahme an Erhebungen, für die von einer sächsischen Schulaufsichtsbehörde die Teilnahme angeordnet wurde, ist für die Schule verpflichtend. Über die Teilnahme an sonstigen Erhebungen entscheidet der Schulleiter.
6. Die Erhebung wird unter Verantwortung des Schulleiters organisiert. Er hat die durchgängige Anwesenheit eines Aufsicht führenden Lehrers während der Erhebung mit minderjährigen Schülern zu sichern.

VII. Wettbewerbe

1. Schulen können sich an Wettbewerben beteiligen, wenn dies die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags fördert.
2. Eine Schule darf sich an einem Wettbewerb nicht beteiligen, wenn
 - a) schulische Belange entgegenstehen,
 - b) der Wettbewerb überwiegend kommerziellen Zwecken dient oder
 - c) der Wettbewerb mit Werbung für politische, weltanschauliche oder religiöse Organisationen verbunden ist.
3. Die Anfertigung von Wettbewerbsarbeiten im Unterricht ist nur zulässig, wenn sie sich im Rahmen der Ziele und Inhalte der Lehrpläne halten.

VIII. Warenverkauf

1. Der Warenverkauf an Schulen ist nicht gestattet.
2. Nummer 1 gilt nicht in Mensen und Cafeterien sowie für einfache Speisen und Lebensmittel. Der Vertrieb von Tabakwaren und alkoholischen Getränken ist nicht gestattet.
3. Der Schulleiter kann den Warenverkauf gestatten, wenn er überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen oder kulturellen Zwecken dient, im Rahmen von Schulfesten oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt oder Waren einer Schülerfirma verkauft werden sollen.

IX. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Sponsoring, Werbung, Spenden, Erhebungen, Wettbewerbe und den Warenverkauf an Schulen (VwV Sponsoring, Spenden und Erhebungen an Schulen) vom 23. Juli 2008 (MBI. SMK S. 354), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 30. Juni 2015 (MBI. SMK S. 252) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), außer Kraft.

Dresden, den 10. Juni 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Anlage

(zu Ziffer VI Nummer 3)

Von dem Projektträger beizufügende Unterlagen:

1. eine nachvollziehbare Darstellung der wissenschaftlichen Untersuchung mit Angaben über
 - a) die auftraggebende Stelle sowie die durchführende natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet,
 - b) die Art und Weise der Durchführung der Erhebung, den Zweck der wissenschaftlichen Untersuchung sowie die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen, deren Daten verarbeitet werden, einschließlich Angaben zu technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung,
 - c) den zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme der Schulleiter, Schüler sowie deren Personensorgeberechtigten, der Lehrer und des sonstigen Personals;
2. eine Liste der für die Teilnahme an der Erhebung vorgesehenen Schulen (Schulstichprobe);
3. ein Zeitplan über den Ablauf der Erhebung;
4. eine Begründung für die Durchführung der wissenschaftlichen Untersuchung im Freistaat Sachsen, wenn der Projektträger nicht dort seinen Sitz hat;
5. Entwürfe von Informationsschreiben für die Schulleiter und den zu befragenden Personenkreis, bei minderjährigen Schülern einschließlich Anschreiben an die Personensorgeberechtigten nebst vorformulierter Einwilligungserklärung und Information gemäß Artikel 13 DS-GVO;
6. je ein Muster der Erhebungsinstrumente, zum Beispiel Fragebogen, Leitfäden.

Impressum

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK),
Carolaplatz 1,
01097 Dresden
Telefon: 0351 564-66421

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

25. Juni 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Ministerialblattes des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus beträgt 44,57 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 20,23 Euro Postversand) bzw. 31,84 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand für Einzelbestellungen. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ F 11524, PVSt, Deutsche Post 